

## **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Müssen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.05.2019 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Müssen erlassen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden pauschaliert zusätzlich erstattet:
1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 25,00 Euro monatlich;
  2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die dienstlich veranlassten Kosten und die anteiligen Grundkosten in Höhe von 25,00 Euro monatlich.

### **Artikel II**

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Müssen, den 23.05.2019



Gemeinde Müssen  
Bürgermeister